

Enzyklopädie Philosophie

In drei Bänden
mit einer CD-ROM

Unter Mitwirkung von
Dagmar Borchers, Arnim Regenbogen
Volker Schürmann und Pirmin Stekeler-Weithofer

herausgegeben von
HANS JÖRG SANDKÜHLER

Band 3 · Q–Z

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Übersetzerinnen und Übersetzer

Englisch: Silja Freudenberger, Amelie Stuart

Französisch: Daniel Dubischar, Hans Jörg Sandkühler, Kathrin Sandkühler, Caroline Surmann

Italienisch: Axel Bühler, Wilhelm Büttemeyer, Sara Dellantonio, Marcus Rossberg, Hans Jörg Sandkühler

Niederländisch: Detlev Pätzold

Spanisch/Katalanisch: Jörg Zimmer



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation

unter der Schirmherrschaft des Sektors
Geistes- und Sozialwissenschaften

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über (<http://dnb.d-nb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1999-2 (3 Bde.)

Die Nutzung der Band 3 beiliegenden CD-ROM ist ausschließlich im Rahmen einer Einzelplatzlizenz gestattet. Mehrplatzlizenzen auf Anfrage.

www.enzyklopaedie-philosophie.de
www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 2010. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Tanovski & Partners, Leipzig/Sofia. Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm, resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

Verfassung – I Vom deskriptiven zum präskriptiven Verfassungsbegriff. Bei Verfassung (V.), einem in Deutschland erst im 14. Jh. aufkommenden Wort¹, und seinem sehr viel älteren fremdsprachlichen Äquivalent «Konstitution» (lat. *constitutio*; engl., franz. *constitution*) kann es sich in einem ganz allgemeinen und fundamentalen Sinne um eine Zustandsbeschreibung handeln, so wie man in der Medizin von der (gesundheitlichen) V. einer Person oder ihrer physisch-psychischen Konstitution spricht.² Infolge seines Übergangs in die politisch-rechtliche Sprache wird der Terminus «V.» nicht mehr allein auf den menschlichen Körper des Einzelnen, sondern den politischen Körper eines größeren Personenverbandes, letztlich des ↑Staates, bezogen; von dieser Affinität zehren organologische Staatslehren.³ V. umschreibt dann in ebenso umfassender wie unspezifischer Weise zunächst den empirisch fassbaren Gesamtzustand eines politischen Gemeinwesens, wie er sich neben Territorium, Bevölkerung, Klima und Naturschätzen vor allem durch seine faktischen Machtverhältnisse und politischen Institutionen darstellt. In diesem Sinne *ist* jeder Staat in einer bestimmten V.⁴

Im Laufe der frühen Neuzeit erfuhr der Begriff einen entscheidenden Wandel im Sinne einer zweistufigen normativen Verengung. Sie führte in einem ersten Schritt zu der Frage, welche V. ein Staat *hat*,

dann zu der nächsten, welche er haben *soll*. Als erstes trat eine wesentliche Eingrenzung dergestalt ein, dass unter Abstoßung aller nichtnormativen Elemente mit V. bzw. Konstitution die für ein Staatswesen wesentlichen Rechtsregeln und -dokumente bezeichnet wurden, wobei herausragende Bedeutung den *leges fundamentales* (*lois fondamentales*) zukam (in Frankreich etwa *loi salique* aus dem 14. Jh., in Deutschland Goldene Bulle 1356, Ewiger Landfrieden 1495, Augsburger Religionsfrieden 1555 etc.).⁵ Schon in der Antike wurde *politeia* (deren Übersetzung mit V. nicht unproblematisch ist) jedenfalls als Klassifikationsbegriff für die verschiedenen Staats- bzw. Regierungsformen verwendet; in Rom und bis weit ins Mittelalter hinein bezeichnete man mit Konstitutionen die kaiserlichen Gesetze und damit eine besondere Klasse von Rechtsakten. Eine V. *hat* in diesem inhaltlich noch nicht näher qualifizierten Sinne eigentlich jede Form politischer ↑Herrschaft, im Extremfall selbst eine Despotie oder ↑Diktatur, sofern nur irgendeine Form explizit staatsbezogener Machtausübung erkennbar ist und nicht reine Anarchie herrscht.⁶ In diesen thematischen Zusammenhang gehört, wenn auch auf ganz andere und weitaus entwickeltere Verhältnisse bezogen, Bolingbrokes klassische Kennzeichnung der britischen V. als «Assemblage of Laws, Institutions and Customs, derived from certain fix'd Principles of Reason [...] that compose the general System, according to which Community hath agreed to be governed.»⁷

Erst mit der zweiten normativen Engführung, wie sie – nach einem kurzlebigen «Präludium»⁸ im republikanischen England Cromwells – die Ereignisse der amerikanischen und französischen Revolution am Ende des 18. Jh. herbeiführen, tritt das noch heute gültige Modell des modernen Verfassungsstaates in Erscheinung, das dann in der zweiten Hälfte des 20. Jh. einen gewaltigen Siegeszug verzeichnen konnte. Jetzt wird V. ein präskriptiver Begriff mit angebbaren typusprägenden Elementen (s. u. 2.). Er beschreibt nicht mehr nur die unterschiedlichen und möglicherweise noch so rudimentären Formen und Normbestände der Staaten, sondern formuliert ein anspruchsvolles Programm für die Ausbildung einer höchsten innerstaatlichen Rechtsebene, die Grundlage und Vorgabe für die Organisation und Ausübung politischer Herrschaft sein und den Staat in entsprechender Weise formen und ordnen soll. Nun kann ein Staat, der dieses Ziel verfehlt, zwingender Logik zufolge eben auch gar keine V. haben, wie es der berühmte Art. 16 der franz. *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* vom 26. 8. 1789 formuliert: «Toute société, dans laquelle la garantie des

droits n'est pas assurée ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution». (Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.) V. wird somit zu einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für staatliche Herrschaft: «government without a constitution, is power without a right», konstatierte Thomas Paine ebenso lapidar wie vernichtend.⁹ Entsprechend fällt Europa in der Zeit der franz. Revolution in ein heftiges «Verfassungsfieber».¹⁰ Heute ist «V.» ohne Zweifel einer der ganz zentralen Begriffe nicht allein des Staatsrechts, sondern auch der (politischen) Philosophie. Speziell in der verfassungsgeschichtlichen Literatur hebt man teils eher auf die kodifizierten V.-en modernen Zuschnitts bzw. auf die von ihnen inaugurierte Epoche ab¹¹, teils begreift man V.geschichte umfassender und historisch weiter zurückgreifend im Sinne rechtlich strukturierter politischer Herrschaft gemäß derjenigen Regeln und Strukturen, die ein Gemeinwesen prägen.¹²

2 Zur Problem- und Begriffsgeschichte: Genese und Gestalt des modernen Verfassungsstaates

Seine maßgebliche Ausprägung erfährt der moderne Verfassungsstaat in den fundamentalen Rechtsdokumenten aus der Zeit der amerikanischen und französischen Revolution. In Amerika nahm diese Revolution die Gestalt einer Sezession vom englischen Mutterland an, in Frankreich brach sie die Herrschaft der absoluten Monarchie. Bei allen daraus und aus weiteren Umständen folgenden Differenzen sind und bleiben sie die unverrückbaren Ur- und strahlenden Vorbilder für den modernen Verfassungsstaat, gewissermaßen dessen «Prototypen».¹³ Vor dem Hintergrund gewaltiger sozialer und politischer Umbrüche und auf der Grundlage zentraler Prämissen wie Gewissheiten des rationalen ↑Naturrechts unternehmen es die Revolutionäre diesseits und jenseits des Atlantiks, politische Herrschaft zugleich auf die anerkannten Wahrheiten einer aufklärerischen ↑Sozialphilosophie wie auf den demokratischen Willen ihrer (auf weiße Männer reduzierten) Bürgerschaft zu stützen.¹⁴ Der konstruktiv-analytische Individualismus des rationalen Naturrechts gewinnt hier staatskonstitutive Funktion. Die berühmten Eingangsworte der amerikanischen V. («we the people [...] do ordain and establish this constitution») bringen diese Selbstermächtigung, wenn nicht «Selbsterhöhung des Individuums»¹⁵ zur Selbstgesetzgebung in ebenso markanter wie grundsätzlicher Weise zum Ausdruck. V.ggebung wird als ein Schöpfungsakt aus eigenem Recht begriffen.¹⁶ Am Anfang stehen nicht zufällig Rechteerklärun-

gen (*Virginia Bill of Rights* 1776, Franz. Erklärung 1789), die aber bezeichnenderweise bereits wesentliche staatsorganisatorische Regelungen (etwa Wahlrecht, Gesetzgebung, Miliz) treffen. Die Rechte werden in universeller Weise allen Menschen zugesprochen und als unveräußerlich und unverletzlich, als von Natur gegeben und im Staat nicht aufgebbar charakterisiert (Virginia 1776: «That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights»; Frankreich 1789: «les droits naturels, inalienables et sacrés de l'homme»; ähnlich *Declaration of Independence* 1776: «we hold these truths to be self-evident ...»). Während man in Frankreich die Erklärung von 1789 der V. von 1791 voranstellt (die in ihrem Titel I eine Reihe von natürlichen und bürgerlichen Rechten noch einmal aufführt), ist die amerikanische Bundes-V. von 1787 zunächst als reines Organisationsstatut konzipiert, wird aber sogleich mit den ersten zehn Amendments von 1791 (*Federal Bill of Rights*) um einen Grundrechtsteil ergänzt. Damit liegt das Gliederungsschema moderner V.-en, wie es einige Gliedstaaten der USA schon in den 1780er Jahren kannten, fest. Als rechtliche Grundordnung des politischen Gemeinwesens garantiert die V. zum einen die Rechte des Einzelnen in Gestalt einer «*bill of rights*» und regelt zum anderen Struktur und Organisation des Staates («*frame of government*») einschließlich der politischen Willensbildung. Die V. organisiert, rationalisiert und diszipliniert den politischen Prozess; ist Sinnbild der Einheit der Rechtsordnung; legitimiert staatliche Herrschaft und limitiert sie zugleich, ist also Herrschaftsbegründung und Herrschaftsbegrenzung in einem. Die «freiheitsstiftende Disziplinierung der Herrschaft und die friedensstiftende Neutralisierung und Rationalisierung des politischen Prozesses»¹⁷ bilden die historisch erfolgreichen und bleibenden Errungenschaften des Konzepts moderner V.staatlichkeit.

Die grundsätzlich neue Qualität dieser Art von V.-en ist in dreifacher und überaus kompakter Weise beschrieben worden als (i) herrschaftsbegründend und nicht nur herrschaftsmodifizierend, als (ii) umfassend und nicht nur punktuell sowie als (iii) universal und nicht nur partikular.¹⁸ Vor diesem Hintergrund lassen einige im folgenden zu skizzierende Merkmale die Gestalt des modernen V.staates mit seinen typusprägenden Elementen auch und gerade gegenüber älteren Vorläufern und späteren Modifikationen und Abweichungen vielleicht noch deutlicher hervortreten.

2.1 Verfassungsurkunde

Zum Typus des modernen V.staates gehört die schriftliche Fixierung in einer Urkunde als der V. im

«formellen Sinn».¹⁹ Dabei geht es nicht allein um Schriftlichkeit, denn selbstverständlich waren und sind auch die *leges fundamentales* des Alten Reiches oder die britischen V.dokumente sowie zahllose Texte weit geringerer Bedeutung aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit schriftlich fixiert. Entscheidend ist vielmehr der fundamental neue, umfassende Charakter der modernen Staats-V. Jetzt verdrängt ganz im Sinne der von R. Koselleck so genannten «Kollektivsingulare» die *eine* Urkunde die alte Vielzahl von Herrschaftsverträgen und Fundamentalgesetzen.²⁰ Und diese bietet nicht lediglich eine äußerliche Zusammenfügung bestehender Elemente oder eine neue Sortierung des bereits vorhandenen Stoffes, sondern hat Kodifikationscharakter, indem sie in umfassender und systematischer Weise die formellen wie materiellen Voraussetzungen und Modalitäten der Ausübung der Staatsgewalt regelt.²¹ «Dieser bewusste Wille zur einheitlichen Bestimmung des politischen Schicksals durch Systematisierung und Rationalisierung der Rechts-V. [...] unterscheidet die modernen V.urkunden seit dem 18. Jh. von ihren Vorläuferinnen».²² Die auch insofern ganz anders geartete britische «*constitution*» charakterisiert man hingegen zu Recht als «partly written and wholly uncodified».²³

2.2 Verfassungsgebende Gewalt

Während die britische V. ungeplantes und unsystematisches Produkt langer historischer Evolution ist, benennt die moderne V. als ihren konkreten Urheber und Schöpfer ein bestimmtes (Kollektiv-)Subjekt: das Volk resp. die ↑Nation (Virginia 1776: «the good people of Virginia»; US-V. 1787: «we the people»; Frankreich 1789: «Les représentants du peuple français, constitués en Assemblée nationale ...»). Zentrale Legitimationsfunktion kommt dabei der Figur der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes zu²⁴, die am präzisesten vom franz. V.konstrukteur Emmanuel J. Sieyès formuliert worden ist, wenn gleich schon zuvor in den nordamerikanischen Kolonien (hier wurde der Terminus *constituent power* 1777 geprägt) die Praxis der V.ggebung durch besonders herausgehobene «*constitutional conventions*» geläufig war.²⁵ Sieyès unterscheidet zwischen einem unauslöschlich bei der Nation liegenden Recht, sich eine Grund-V. zu geben, und den auf dieser Basis etablierten, damit aber zugleich nachrangigen Staatsgewalten. Die verfassungsgebende ↑Gewalt (*pouvoir constituant*) legt in einem außerordentlichen Urakt der Rechtsschöpfung, der freilich nicht völlig willkürlich ausfallen darf, sondern an die vorgängigen Prinzipien der Individualrechte und der Gewaltenenteilung gebunden bleibt²⁶, demgemäß den Grund

für die anderen Staatsgewalten und -organe, die als *pouvoirs constitués* durch diesen Akt erst erzeugt, zugleich aber in ihrem Aktionsradius beschränkt werden.²⁷ Mit dieser Lehre bietet Sieyès «das Deutungsschema und den Beurteilungsmaßstab für eine V.entstehung nach den Grundsätzen der Volkssouveränität».²⁸

Da das Volk nun aber nicht als unorganisierte Größe handeln kann, bedarf es besonderer Repräsentationsformen für die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt (↑Repräsentation, politische). In der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung haben sich das Nationalversammlungsmodell (Beratung und verbindliche Verabschiedung) und das Konventsmodell (Erarbeitung eines Entwurfs mit anschließender Volksabstimmung) als Grundformen herausgebildet. Insgesamt stellt der moderne V.staat gemäß den gegen Ende des 18. Jh. maßgeblichen Vorstellungen einen fundamentalen Neugründungsakt dar, von dem aus die Zukunft wie nach einer Art Bauplan gestaltet werden sollte.²⁹ Früh und wirkmächtig hatte der Natur- und Völkerrechtler Emer de Vattel davon gesprochen, V. sei «im Grunde nichts anderes als die Aufstellung des Systems, nach welchem eine Nation gemeinschaftlich für die Erlangung der Vorteile arbeiten will, zu deren Erreichung die politische Gemeinschaft errichtet worden ist», «der Plan der Nation für ihr Streben nach dem Glück».³⁰ Exakt gegen diese Vorstellung von etwas künstlich Gemachtem und Hergestelltem richtet sich der Einspruch Hegels.³¹

2.3 Verfassungsänderung

Auch wenn eine, wenn nicht *die* ganz zentrale Funktion einer V. als höchster innerstaatlicher Rechtsebene in der dauerhaften und stabilen Grundlegung des politischen Gemeinwesens bestand und sie demgemäß «die Grundlage, der Grundsatz, das Ruhende und Feste»³² sein sollte, so konnte sie doch schon aus Gründen der Generationengerechtigkeit sowie wegen der Entwicklungsdynamik moderner Gesellschaften schwerlich als ewig und unveränderlich konzipiert werden. Mit der Möglichkeit der V.änderung wurde diesem Umstand Rechnung getragen und damit nur scheinbar paradoxerweise zugleich ein Beitrag zu ihrer Stabilität geleistet. In der V. selbst Vorkehrungen für ihre Änderung zu treffen, war den älteren *leges fundamentales* und vergleichbaren Dokumenten weitestgehend unbekannt und galt daher Ende des 18. Jh. als «bewundertes Novum».³³ Auf dem europäischen Kontinent hatte Emer de Vattel wichtige begrifflich-systematische Vorarbeit geleistet.³⁴ Die V. sollte nun kraft eines gewissermaßen eingebauten Lernmechanismus selbst die «Mittel zu

ihrer Verbesserung» bieten (Condorcet).³⁵ Das war etwas durchaus Besonderes und Gewagtes. Denn nunmehr war das Staatsgrundgesetz nicht ein für alle Mal wie beschlossen gültig und konnte nur durch eine neue V., also auf – juristisch – revolutionärem Wege abgelöst werden. Vielmehr stellte es sich gewissermaßen selbst zumindest partiell zur Disposition, indem es die Notwendigkeit oder Unausweichlichkeit seiner eigenen Änderbarkeit vorhersah, ohne die verfassungsgebende Gewalt erneut mobilisieren zu müssen. Diese Kompetenz zur V.änderung versteht sich keineswegs von selbst, wie man schon daran erkennt, dass die Befugnis zur Revision einem anderen als dem ursprünglichen Normgeber zugewiesen wird. In der Architektur der Normebenen schiebt sich somit zwischen den V.geber (*pouvoir constituant, constituent power*) und die nachgeordneten Staatsgewalten (*pouvoirs constitués, legislative power*) eine dritte, die verfassungsändernde Gewalt (*pouvoir constituant constitué, amending power*). Typischerweise ist die Änderung der V., deren Möglichkeit einen festen Bestandteil kodifizierter Staatsgrundgesetze bildet, heutzutage im Verhältnis zur einfachen Gesetzgebung erschwert³⁶, während es in Großbritannien für eine Rechtsfigur wie den verfassungsändernden Gesetzgeber keinen systematischen Ort gibt. Freilich vermag das Erfordernis förmlicher V.änderungen Prozesse «stillen» V.wandels, bei denen sich der inhaltliche Aussagegehalt einer Norm ohne ausdrückliche Textrevision ändert, also Sinänderung ohne Textänderung vorliegt, nicht auszuschließen³⁷, wobei der Vorgang verfassungstheoretisch schwer zu fassen und rechtspraktisch noch schwieriger zu disziplinieren ist.

2.4 Vorrang der Verfassung

Es ist nicht nur die besondere Genese der V. und die fraglos überragende Bedeutung ihres Inhalts, die sie als höchste innerstaatliche Rechtsquelle über die sonstige Rechtsordnung hinaushebt. Vielmehr stellt der Vorrang der V.³⁸ das wichtigste Element moderner V.staatlichkeit für das gesamtstaatliche Gefüge mit sowohl rechtsstrukturellen und -dogmatischen als auch zentralen politischen Konsequenzen dar. Eine Art von logischem bzw. automatisch eintretendem Vorrang³⁹ der formellen V. besteht darin, dass allein schon ihre Organisations-, Kurations-, Kompetenz- und Verfahrensnormen regulierend und kanalisierend wirken. In seiner elaborierten Version meint Vorrang aber darüber hinausgehend – und zusätzlich zur erschwerten Abänderung – die V.bindung aller staatlichen Gewalten, und zwar in letzter Konsequenz auch der parlamentarischen Legislative. V. ist in dieser Sichtweise gewissermaßen

«Gesetz für den Gesetzgeber»⁴⁰, welcher somit – anders als im noch heute gültigen britischen Modell der Parlamentsouveränität – seiner unbeschränkten Entscheidungsbefugnis beraubt ist. In der wegweisenden Entscheidung des amerikanischen *Supreme Court* aus dem Jahre 1803 (*Marbury v. Madison*)⁴¹ ist diese Sichtweise der V. als «*paramount law*» bzw. «*supreme law*» ebenso nachdrücklich formuliert und jurisdiktionell umgesetzt worden wie die Bindung des Gesetzgebers, während in den meisten anderen Ländern jedenfalls eine vollumfängliche, gerichtlich überprüfbare Bindung der Legislative bis Mitte des 20. Jh. entweder unbekannt oder stark eingeschränkt war. Insbesondere in Frankreich bereitet seit jeher die rousseauistische Hochschätzung des Gesetzes als Ausdruck der ↑*volonté générale* der Durchsetzung der Idee, ein Verstoß gegen die V. müsse unweigerlich die Nichtigkeit des Gesetzgebungsaktes zur Folge haben, große Schwierigkeiten. Denn Vorrang der V. meint eben Nachrang des Gesetzgebers.⁴² Allerdings wird bei der Vorrangfrage das Augenmerk zu oft allzu einseitig allein auf die Möglichkeit gerichtlicher Verwerfung eines förmlichen Gesetzes gelegt und die Wirkungsweise sonstiger Bindungswirkungen verkannt. Außerdem ist mit der Akzeptanz umfassender verfassungsgerichtlicher Legislativkontrolle zwingend das theoretisch kaum lösbare, aber rechtspraktisch immer wieder neu zu bewältigende Problem einer Juridifizierung der ↑Politik und einer Politisierung der Justiz aufgeworfen.

2.5 Grundrechte

Den Grundrechtskatalogen liegt ein Freiheitsbegriff zugrunde, der sich nicht einfach als «Quersumme ständischer Freiheiten» begreifen lässt⁴³, sondern ein anspruchsvolles neues Prinzip etabliert. Wie die *eine* V.urkunde die Vielzahl von Herrschaftsverträgen und Fundamentalgesetzen verdrängt, so tritt der *eine* umfassende Freiheitsgedanke an die Stelle der bunten ständischen Vielfalt an Privilegien oder wohlverworbenen Rechten. Kant bringt diesen Kollektivsingular prägnant auf den Punkt: «Freiheit [...] ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht».⁴⁴ Zwar belassen es nun die einschlägigen V.dokumente früher wie heute nicht beim Rekurs auf dieses Urrecht, sondern listen im einzelnen durchaus unterschiedlich ausgestaltete Kataloge bestimmter Freiheits- und Gleichheitsrechte auf; auch bei Kant finden etwa Wissenschafts- oder Auswanderungsfreiheit der Sache nach Erwähnung. Doch sind das lediglich Konkretisierungen des zentralen Prinzips mit Blick auf konkrete historische Gefährdungslagen. Entscheidend ist, was der Abbé Sieyès in seiner Schrift über den

«Dritten Stand» formuliert hat: Man ist nicht frei durch Privilegien, sondern durch Rechte, die allen gehören.⁴⁵ Freiheit meint immer die gleiche Freiheit aller. Die Grundrechte sollen zudem «basis and foundation of government» (Virginia 1776) sein und gewähren daher von Anbeginn nicht nur liberale Abwehrrechte, sondern zugleich politische Beteiligungsrechte.⁴⁶ Auch die franz. Menschenrechtserklärung «beschwört die Autonomie des Individuums und die Souveränität der Nation buchstäblich in einem Atemzug».⁴⁷ Allein deren Existenz sowie der mit ihnen verknüpfte umfassende Gedanke demokratischer Selbstherrschaft zeigt, dass es nicht nur um die Bewältigung und prohibitive Verarbeitung konkreter Unrechtserfahrungen, sondern um die Konzeptualisierung einer ganz neuen Form politischer Autonomie geht.⁴⁸

2.6 Staatsorganisation

Die größte Gestaltungsvielfalt findet sich im Bereich der Staatsorganisation. Durch Begriff und Idee der modernen V. definitiv vorgegeben ist eigentlich nur eine gewaltenteilige Struktur, die freilich – anders als noch bei Montesquieu – durchweg auf dem Prinzip der Volkssouveränität und somit auf dem Vorrang des Gesetzes beruht; auch elementare Grundsätze des ↑Rechtsstaates sind ungeachtet dessen Vielgestaltigkeit impliziert. Keine Präjudizierung gibt es hingegen für die Alternative zwischen präsidentiellem oder parlamentarischem Regierungssystem, ebenso wenig für die Austarierung des Verhältnisses von direkter oder repräsentativer ↑Demokratie – solange es sich nur der berühmten Sentenz Abraham Lincolns aus der *Gettysburg Address* 1863 um ein «government of the people, by the people, and for the people» handelt. Eine föderale Struktur zählt nicht zu den unaufgebbaren Insignien freiheitlicher V.staaten.

2.7 Verfassungsgerichtsbarkeit

In gewisser Weise liegt die Einrichtung einer V.gerichtsbarkeit in der Logik verfassungsstaatlicher Entwicklung, weil ohne eine derartige Kontrolle die Gefahr des Leerlaufens der V.normen besteht.⁴⁹ Es handelt sich bei ihr also um eine «spezifische Form der V.sicherung»⁵⁰, die dem Geltungsanspruch der V. institutionell Ausdruck und ihrem Vorrang Durchsetzungskraft verleiht. Historisch kräftige Wurzeln der V.gerichtsbarkeit liegen in den nach Rechtskontrolle verlangenden Über- und Unterordnungsverhältnissen föderaler Staats-V.-en sowie in der Verrechtlichung der Konfliktbewältigung zwischen verschiedenen Staatsorganen.⁵¹ Über entsprechende Zuständigkeiten (Organstreit, Kompetenzkonflikt im Verhältnis Reich-Länder) verfügte in Deutsch-

land schon der Weimarer Staatsgerichtshof. Mit der bemerkenswerten Ausnahme der USA (Marbury v. Madison) konnte sich aber die Idee einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung und Verwerfung auch der förmlichen Bundes- oder Reichsgesetze lange Zeit nicht durchsetzen; sie zählt bis zum heutigen Tag nicht zum selbstverständlichen Kompetenzarsenal der V.gerichte.

3 *Verfassungsentwicklung in der Epoche des Konstitutionalismus*

Die V.idee der bürgerlichen Revolutionen in Amerika und Frankreich strahlte weit und nachhaltig aus. Ihrem Einfluss konnten sich auch die deutschen Monarchien nicht entziehen. Doch bestand die V.-entwicklung im 19. Jh. (ebensowenig wie im 20.) keineswegs in bruchloser Kontinuität, sondern wies – bei weitem nicht nur in Deutschland⁵² – eine große Variationsbreite bis hin zu Formen des Semi- und Scheinkonstitutionalismus auf; als Muster für die letztgenannte Form gelten die V.-en der napoleonischen Kunststaaten wie z. B. die kurzlebige V. für das Königreich Westfalen von 1807.⁵³ Als sehr viel langlebiger erwies sich die konstitutionelle Ära nach Napoleon. Gemäß Art. 13 der Deutschen Bundesakte von 1815 sollte in allen Bundesstaaten eine «landständische V. stattfinden». Die immerhin bis zum Ende des Ersten Weltkrieges dauernde, wenn auch durch eine eigentümliche Schwebelage zwischen dem sog. monarchischen Prinzip der Fürstensouveränität (Art. 57 der Wiener Schlussakte von 1820) einerseits und der Volkssouveränität andererseits gekennzeichnete Epoche konstitutioneller Monarchien in Deutschland verlieh dem V.gedanken eine sehr spezifische, in mancherlei Hinsicht von den Prototypen abweichende Gestalt.⁵⁴ So weisen die in drei – jeweils durch Umbrüche in Frankreich ausgelöst – Wellen verabschiedeten V.-en durchweg Urkundscharakter auf und können, entgegen gelegentlicher Selbsttitulierung als oktroyiert, durchaus als umfassende Form der Regulierung der Herrschaftsausübung angesehen werden; doch blieb ihre herrschaftskonstitutive Funktion wegen der prätendierten ↑Souveränität der Monarchen prekär. Auch bildeten staatsorganisatorische Regeln sowie die Rechte der (Staats-)↑Bürger⁵⁵ das Grundgerüst der konstitutionellen V.-en, jedoch waren diese Rechte wegen einer gewissen «Nationalisierung»⁵⁶ des V.begriffs nicht als universale ↑Menschenrechte gefasst, und der Status der Repräsentativkörperschaften (Landtage) blieb trotz eines beachtlichen Kompetenzzuwachses im Laufe der Zeit letztlich auf Kontrolle der Regierung und Mitgesetzgebung beschränkt. In Ermangelung der Durchsetzung des Gedankens der Volkssouveränität muss-

te es an einem deutlich hervorgehobenen Prozess der V.ggebung ebenso fehlen wie an einem speziellen Verfahren zur V.änderung. Entsprechend blieb für einen klar ausformulierten Vorrang der V. ungeachtet mancher in diese Richtung weisenden Teilelemente⁵⁷ kein Raum. Auch die ganz herrschende Lehre in der Staatsrechtswissenschaft vermochte dieser «amerikanischen» Lehre nicht zu folgen: Labands wirkmächtiger Charakterisierung zufolge war die V. ausdrücklich keine «mystische Gewalt, welche über dem Staat schwebt, sondern gleich jedem anderen Gesetz ein Willensakt *des* Staates und mithin nach dem Willen des Staates veränderlich». ⁵⁸ Von daher galt auch eine V.ggerichtsbarkeit als gleichsam strukturell unmöglich, weil mit der dualistischen Struktur der konstitutionellen Monarchien nicht vereinbar. ⁵⁹ Von all diesen Beschränkungen machte sich erst die von einer gewählten Nationalversammlung geschaffene, aber politisch gescheiterte Paulskirchen-V. frei, was ein weiteres Mal deren erstaunliche Modernität demonstriert. Die endgültige Ablösung des konstitutionellen Dualismus durch einen konsequenten Monismus der Volkssouveränität brachte erst die Weimarer Reichs-V. von 1919 (WRV).

4 *Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland*

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 (GG) sind die typusbildenden Merkmale moderner V.staatlichkeit durchweg klar und kräftig ausgeprägt. ⁶⁰ So wird die kodifikatorische Geschlossenheit der V.urkunde durch das Inkorporationsgebot des Art. 79 Abs. 1 GG, wonach deren Änderung nur durch ausdrückliche Änderung oder Ergänzung des GG-Textes erfolgen kann, in besonderer Weise gesichert, da V.textdurchbrechungen damit ausgeschlossen sind. Weiterhin stützt sich das GG ausweislich seiner Präambel auf den Gedanken der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes, auch wenn die besonderen Umstände seiner Genese dazu führten, dass es weder von einer frei gewählten Nationalversammlung verabschiedet noch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es reproduziert die Grundstruktur von Rechteeklärung und Staatsorganisation, wobei die Grundrechte – angeführt vom Satz von der ↑Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) – bewusst an den Anfang gestellt wurden. Das Grundgesetz statuiert konsequenter und unmissverständlicher als die WRV die umfassende Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalten (Art. 1 Abs. 3 GG) und unterwirft ihr ausdrücklich auch das Parlament als formellem Gesetzgeber; es etabliert und sichert darüber hinaus ganz allgemein den Vorrang der V. (Art. 20 Abs. 3 GG).

Des weiteren sieht das GG die Möglichkeit seiner Änderung bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat vor (Art. 79 Abs. 1 u. 2 GG), von der oft und intensiv Gebrauch gemacht worden ist – nicht zuletzt deshalb, weil sie ganz in den Bahnen des normalen Gesetzgebungsverfahrens verläuft, andere Faktoren wie das Volk nicht beteiligt und weitere Erschwerungen nicht vorgesehen sind. Gewissermaßen kompensatorisch wirkt insofern die sog. Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG), seinerzeit ein verfassungsrechtliches Novum, die der V.revision unübersteigbare materielle Grenzen zieht. Deutlich und vielfältig sind die rechtsstaatlichen Elemente ausgeprägt. Die schon in der WRV enthaltene klassische Formel der Volkssouveränität («Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus») findet sich in Art. 20 Abs. 2 GG. Die nähere Ausgestaltung ist allerdings rein repräsentativ; Formen direkter Demokratie kennt das GG im Unterschied zu den V.-en aller sechzehn Bundesländer – und auch zur WRV, mit der es die Verknüpfung liberaler Traditionen mit republikanischen, rechts- und sozialstaatlichen Gehalten teilt – nicht. Mit der Einrichtung eines kompetenzstarken, insbes. auch zur Überprüfung und Verwerfung förmlicher Bundesgesetze befugten V.ggerichts (Art. 93, 100 Abs. 1 GG) wurde eine bald schon höchst anerkannte Deutungs- und Durchsetzungsinstanz für die Bewahrung und Weiterentwicklung der V.normen geschaffen. ⁶¹

5 *Entwicklungstendenzen*

Heutzutage lässt sich ohne Übertreibung ein weltweiter «Siegesszug» ⁶² des modernen V.staates konstatieren, wie er in wesentlichen Elementen bereits Ende des 18. Jh. ausgeformt war. Gleichwohl bleibt die Entwicklung nicht stehen, treten andere Tendenzen auf den Plan.

Den gemeinsamen Nenner der im folgenden ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit präsentierten und durchaus kritisch zu sehenden Entwicklungstendenzen moderner V.staaten (zur Entformalisierung: ↑Rechtsstaat) bildet der Umstand, dass V. jeweils über den traditionell auf die öffentliche Gewalt eines Nationalstaates bezogenen Bereich hinausgreift – sei es durch Hineinwirken in die Sphäre der Gesellschaft, sei es durch Erstreckung auf die überstaatliche Ebene.

5.1 *Erstreckung auf die Gesamtgesellschaft?*

Die herkömmliche und allgemein akzeptierte Vorstellung von V. als einer Grundordnung des Staates wird transzendiert, wenn man ihr über die liberale Ausgrenzungs- und politische Gestaltungsfunktion der Grundrechte hinaus auch eine Fundierungs- und

Orientierungsfunktion für die «Rationalisierung des Gesamtpolitikums» zuerkennt und in ihr «institutionelle Handlungsanreize und Motive für verantwortliches Bürgerhandeln enthalten»⁶³ sieht. Zwar weisen Staatsziele wie Sozial- oder Umweltstaat oder auch die Drittwirkung der Grundrechte seit jeher eine gesellschaftsbezogene Tendenz auf, doch soll nun – darüber weit hinausgehend – V. im Sinne eines «neuen Konstitutionalismus» eine Staat wie Gesellschaft gleichermaßen umgreifende Grundordnung bilden. Nicht minder problematisch erscheint die in die gleiche Richtung gehende Vorstellung, V. als «gute Ordnung» der Gesamtgesellschaft zu konzipieren.⁶⁴ Im einen wie im anderen Fall wäre kritisch zu fragen, ob solche raumgreifenden Konzepte sich mit der maßgeblich durch die ↑Aufklärung und Immanuel Kant geprägten Vorstellungswelt einer Trennung von Recht und Moral (↑Moral und Recht), von Rechts- und Tugendpflichten als vereinbar erweisen können und ob damit nicht das zentrale Konzept liberaler Freiheit latent preisgegeben wird.⁶⁵ Der mittlerweile endemisch gewordene und immer stärker auch rechtlich instrumentalisierte Topos der Diskriminierung bildet ein Beispiel.

5.2 *Verfassungsfähigkeit der Europäischen Union?*

V. war ursprünglich auf den (National-)Staat bezogen und sollte die hier ausgeübte politische Herrschaft einer umfassenden Verrechtlichung und Rationalisierung unterziehen. Durch die Errichtung der EG/EU, einer mit Hoheitsrechten ausgestatteten Rechtsgemeinschaft eigener und sehr besonderer Art, hat sich eine veränderte Lage ergeben, weil das aus autonomer Quelle fließende europäische Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten ohne weitere Umsetzungs- oder Vollzugsakte direkt und unmittelbar (Durchgriffswirkung) sowie mit Vorrang gegenüber den nationalen Rechtsordnungen gilt. Neben die von der nationalen V. gehegte Staatsgewalt tritt somit eine zweite, nunmehr supranationale, öffentliche Gewalt. Der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts macht dabei auch vor den nationalen V.-en nicht halt, wobei Existenz und Reichweite letzter unantastbarer, gewissermaßen «europafester» nationaler V.grundsätze umstritten ist. Klar ist aber, dass sich unterhalb dieser Schwelle aufgrund der Überlagerung und Durchdringung des nationalen Rechts auch der Sinngehalt von V.bestimmungen ändern kann.⁶⁶ Im Grundgesetz wird das etwa bei der Bestimmung des Wortes «inländisch» in Art. 19 Abs. 3 GG oder bei der Frage des Grundrechtsschutzes für EU-Bürger im Bereich der sog. Deutschengrundrechte (z. B. Art. 8, 9, 12 GG) spürbar. Insgesamt lässt sich als wichtigste Tendenz aus-

machen, dass infolge des supranationalen Integrationsprozesses der umfassende Regelungsgehalt der nationalen V. abnimmt und sie zumindest partiell auf den Status einer Teilrechtsordnung herabsinkt.⁶⁷

In gewissermaßen gegenläufiger Perspektive stellt sich das Problem, ob die Europäische Gemeinschaft ihrerseits Gegenstand eines V.gebungsprozesses werden könnte wie etwa seinerzeit die USA («Vereinigte Staaten von Europa»). Das bleibt virulent auch nach dem Scheitern des (zu) ambitionierten Projekts einer zumindest dem äußeren Anschein nach kompletten V. für Europa (einschließlich Präambel, Grundrechtsteil und staatlicher Symbole), und zwar auch und ganz unabhängig von der Frage der Wiederholung eines solchen Versuches oder seiner verhüllten Realisierung in Gestalt des Lissabon-Vertrages. Die Frage nach der V.fähigkeit der Europäischen Union ist umstritten wie eh und je⁶⁸, gerade weil sie zweifelsohne eine zentrale, freilich nicht annähernd bewältigte Herausforderung an die V.theorie darstellt.⁶⁹ Kompromissmetaphern wie die vom V.verbund, vom Mehrebenensystem oder – unvermeidlich englisch – einem *multilevel constitutionalism*⁷⁰ legen in der Sache die «Rückkehr zu der vorrevolutionären Pluralität der *leges fundamentales*»⁷¹ offen. Außerdem können sie nicht über die nach wie vor starke völkerrechtliche Vertragskomponente hinwegtäuschen, die insbes. beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten sowie bei sonstiger Veränderung der Vertragsgrundlagen zutage tritt.⁷² Auf absehbare Zeit fehlt es an einer identifizierbaren verfassunggebenden Gewalt eines sich als Einheit begreifenden Volkes, an einem spezifischen Änderungsverfahren der EG/EU-⟨V.⟩ und insbes. an einem überzeugenden Konzept demokratischer Legitimation.⁷³

5.3 *Konstitutionalisierung des Völkerrechts?*

Ob der allgemeine Siegeszug des V.gedankens auf internationaler Ebene seine Fortsetzung finden könnte, wird unter dem Titel einer «Konstitutionalisierung» des ↑Völkerrechts diskutiert: also der graduellen Transformation des internationalen Rechts oder von Teilen desselben in eine Art von Weltrechtsordnung.⁷⁴ In der nicht selten durch rhetorischen Nebel verunklarten Diskussion wird eine entsprechende Tendenz oft schon bejaht, wenn sich auf überstaatlicher Ebene die typischen Inhalte moderner V.-staatlichkeit (wie etwa die Menschenrechte) wiederfinden bzw. diese dort als folgenreiche Regelungen etabliert oder anerkannt sind. Wichtiger erscheint jedoch die eher formal-strukturelle Frage, ob sich hier auch schon Prozesse der Ausbildung bestimmter Formen, Strukturen und Verfahren ausmachen las-

sen, die die Generierung und Kontrolle von Rechtsregeln in ähnlicher Weise prägen wie dies im Verhältnis national-staatlicher V.-en zu nationalen Rechtsnormen der Fall ist. Hier dürfte der Ertrag schon angesichts gegenläufiger Großmachtinteressen vorerst wohl eher mager bleiben. Gegenüber hochfahrenden Ideen einer Weltrepublik oder einer globalen *«constitutional order»* bleibt nüchtern festzuhalten, dass es auf internationaler Ebene an einem einheitlich konstitutionsfähigen Gegenstand fehlt: «Die sich herausbildende internationale Ordnung erinnert vielmehr in ihrer Pluralität unverbundener Herrschaftszentren und Rechtsquellen an vorstaatliche Zustände. Ihre Bündelung und ihre demokratische Legitimierung liegen in weiter Ferne.»⁷⁵

Adams, W. P., 1973, Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit, Darmstadt. – Badura, P., 1973, Verfassung und Verfassungsgesetz. In: H. Ehmke et al. (Hg.), FS f. Ulrich Scheuner z. 70. Geb., Berlin. – Badura, P., 1987, Verfassung. In: Evangelisches Staatslexikon, Bd. II, Stuttgart. – Badura, P./Dreier, H. (Hg.), 2001, FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2 Bde., Tübingen. – Bauer, H., 2000, Europäisierung des Verfassungsrechts. In: Juristische Blätter, Bd. 122. – Böckenförde, E.-W., 1978, Organ, Organismus, Organisation, politischer Körper (VII-IX). In: GGb., Bd. 4. – Böckenförde, E.-W., 1986, Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, Baden-Baden. – Böckenförde, E.-W., 1991, Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung. In: Ders., Staat, Verfassung, Demokratie, Fft./M. – Böckenförde, E.-W., 1999, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation. In: Neue Juristische Wochenschrift, Bd. 52. – Boehl, H. J., 1997, Verfassungsgebung im Bundesstaat, Berlin. – Bolingbroke, H., 1739, A Dissertation upon Parties, London. – Dipper, I. et al., 2007, The new British Politics, Harlow. – Digger, C., 1975, Art. Freiheit (VII). In: GGb., Bd. 2. – Dreier, H., 1999, Landesverfassungsänderung durch quorenlosen Volksentscheid aus der Sicht des Grundgesetzes. In: Bayerische Verwaltungsblätter, Bd. 130. – Dreier, H., 2003, Erosionsprozesse des Verfassungsstaates, in: C. Gestrich (Hg.), Die herausgeforderte Demokratie, Berlin. – Dreier, H., 2004, Kommentierung der Präambel und der Vorbemerkungen vor Art. 1. In: Ders. (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Tübingen. – Dreier, H., 2006, Kommentierung von Art. 20 (Demokratie) sowie Art. 79. In: Ders. (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Tübingen. – Dreier, H., 2007, § 1 Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts: Deutschland. In: A. v. Bogdandy/P.C. Vilalón/P.M. Huber (Hg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. I, Heidelberg. – Grimm, D., 1988, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Fft./M. – Grimm, D., 1989, Verfassung. In: Staatslexikon, Bd. 5, Freiburg. – Grimm, D., 1995, Braucht Europa eine Verfassung?, München. – Grimm, D., 2003, Ursprung und Wandel der Verfassung. In: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Heidelberg. – Grothe, E., 2005, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970, München. – Hecker, M., 2005, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin. – Heller, H., 1934, Staatslehre, Leiden – Hesse, K., 1995, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg. – Heun, W., 2003, Die Geburt der Verfassungsgerichtsbarkeit: *«Marbury v. Madison»*

In: Der Staat, Bd. 42. – Heun, W., 2006, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jh. im verfassungsgeschichtlichen Vergleich. In: Der Staat, Bd. 45. – Hilker, J., 2005, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, Berlin. – Hoffmann-Riem, W., 2003, Das Ringen um die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle in den USA und Europa. In: Juristenzeitung, Bd. 58. – Hofmann, H., 2003 (1974), Repräsentation, Berlin. – Hofmann, H., 1986, Zur Idee des Staatsgrundgesetzes. In: Ders., Recht – Politik – Verfassung, Fft./M. – Hofmann, H., 1990, Über Verfassungsfieber. In: Ius Commune, Bd. 17. – Hofmann, H., 1992, Menschenrechtliche Autonomieansprüche. Zum politischen Gehalt d. Menschenrechtserklärungen. In: Juristenzeitung, Bd. 47. – Hofmann, H., 2004, Zu Entstehung, Entwicklung und Krise des Verfassungsbegriffs. In: A. Blankenagel/I. Pernice/H. Schulze-Fielitz (Hg.), Verfassung im Diskurs d. Welt. Liber Amicorum f. P. Häberle z. 70. Geb., Tübingen. – Hollerbach, A., 1969, Ideologie und Verfassung. In: W. Maihofer (Hg.), Ideologie und Recht, Fft./M. – Huber, E. R., 1967 ff., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 8 Bde., Stuttgart. – Isensee, J., 2004, Staat und Verfassung. In: ders./P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Heidelberg. – Jellinek, G., 1914, Allgemeine Staatslehre, Berlin. – Kelsen, H., 1925, Allgemeine Staatslehre, Berlin. – Knauff, M., 2008, Konstitutionalisierung im inner- und überstaatlichen Recht – Konvergenz oder Divergenz? In: Zschr. f. ausländisches öffentliches Recht u. Völkerrecht, Bd. 68. – Köppen, H., 2002, Verfassungsfunktionen – Vertragsfunktionen. Strukturelle Divergenz zw. bundesstaatlichen Verfassungen u. EU-Gründungsverträgen aus funktioneller Sicht, Berlin. – Laband, P., 1911, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II, Tübingen. – Lübbe-Wolff, G., 2007, Volk, Demokratie, Verfassung – Die *«Verfassung für Europa»* als Herausforderung an d. Verfassungstheorie. In: W. Kluth (Hg.), Europäische Integration u. nationales Verfassungsrecht, Baden-Baden. – Masing, J./Gosewinkel, D., 2006, Einführung in die Texte: Grundlinien d. europ. Verfassungsentwicklung. In: D. Gosewinkel/J. Masing (Hg.), Die Verfassungen in Europa 1789–1949. Eine wissenschaftl. Textedition, München. – Mohl, R. v., 1859, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Bd. 1, Tübingen. – Mohnhaupt, H., 1982, Die Lehre von der *«Lex Fundamentalis»* und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien. In: J. Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat, Berlin. – Mohnhaupt, H., 1990, Verfassung (I). In: GGb., Bd. 6. – Morlok, M., 2006, Verfassung. In: Evangel. Staatslexikon, Stuttgart – Pache, E., 2002, Eine Verfassung für Europa – Krönung oder Kollaps d. europäischen Integration? In: Europarecht, Bd. 37. – Paine, T., 1792, Rights of Man, Part two (zit. nach: T. Paine, Rights of Man, Penguin Classics 1985), London. – Pernice, I., 2002, Multilevel constitutionalism in the European Union. In: European Law Rev., Bd. 27. – Preuß, U., 2001, Verfassung. In: HWbPh, Bd. 11. – Samwer, S.-J., 1970, Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/1791, Hamburg. – Sandweg, J., 1972, Rationales Naturrecht und revolutionäre Praxis, Berlin. – Scharpf, F. W., 2007, Reflections on Multilevel Legitimacy, Köln. – Schlaich, K./Korioth, S., 2007, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, München. – Schliesky, U., 2004, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, Tübingen. – Schmidt, C. H., 2000, Vorrang der Verfassung und konstitutionelle Monarchie, Berlin. – Sieyès, E. J., 1789, Was ist der Dritte Stand? (zit. nach: Sieyès, E. J., Politische Schriften 1788–1790, hg. v. E. Schmitt/R. Reichardt, München-Wien 1981). – Stourzh, G., 1989, Wege zur Grundrechtsdemokratie, Wien/Köln. – Unruh, P., 2002, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, Tübingen.

– Vattel, Emer de, 1758, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle*, (dt. : *Das Völkerrecht oder Grundsätze d. Naturrechts*, eingel. v. P. Guggenheim, Tübingen 1959). – Wahl, R., 1981, *Der Vorrang der Verfassung*. In: *Der Staat*, Bd. 20. – Wahl, R., 2001, *Elemente der Verfassungsstaatlichkeit*. In: *Juristische Schulung*, Bd. 41. – Wahl, R., 2002, *Konstitutionalisierung – Leitbegriff oder Allerweltsbegriff?* In: C.-E. Eberle/M. Ibler/D. Lorenz (Hg.), *Der Wandel d. Staates vor d. Herausforderungen d. Gegenwart*. FS f. W. Brohm z. 70. Geb., München. – Wahl, R., 2003, *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866*. In: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.), *Handbuch d. Staatsrechts d. Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1, Heidelberg. – Wahl, R. (Hg.), 2008, *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation*, Berlin. – Willoweit, D., 2005, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis z. Wiedervereinigung Deutschlands*, München. – Winterhoff, C., 2007, *Verfassung – Verfassungsgebung – Verfassungsänderung*, Tübingen. – Wood, G. S., 1969, *The Creation of the American Republic 1776–1787*, NY. – Zweig, E., 1909, *Die Lehre vom Pouvoir Constituant*, Tübingen.

1911, 39. – ⁵⁹ Wahl 2003, Rn. 54 ff. – ⁶⁰ Zum folgenden Dreier 2007, Rn. 2 ff., 26 ff., 85 ff., 93 ff., 133 ff. – ⁶¹ Schlaich/Koriouth 2007, Rn. 134 f., 548 ff.; vgl. auch die Beiträge in Badura/Dreier 2001. – ⁶² Statt vieler Hofmann 2004, 166. – ⁶³ Preuß 2001, 640. – ⁶⁴ Morlok 2006, 2558. – ⁶⁵ Frühe Kritik bei Böckenförde 1991, 47 ff. – ⁶⁶ Bauer 2000, 750 ff. – ⁶⁷ Hesse 1995, Rn. 105 ff. – ⁶⁸ Grimm 1995; Pache 2002, 767 ff.; Dreier 2003, 68 ff.; Schliesky 2004, 443 ff., 507 ff., 588 ff. – ⁶⁹ Vgl. Lübbecke 2007, 47 ff. – ⁷⁰ Schliesky 2004, 502 ff.; Pernice 2002, 511 ff.; Scharpf 2007. – ⁷¹ Hofmann 2004, 171. – ⁷² Köppen 2002. – ⁷³ Dreier 2006, Art. 20 (Demokratie), Rn. 33 ff., 46 ff. – ⁷⁴ Wahl 2002, 191 ff.; Knauff 2008, 453 ff. – ⁷⁵ Grimm 2003, Rn. 101.

Horst Dreier

¹ Mohnhaupt 1990, 839. – ² Mohnhaupt 1990, 832, 842 f. – ³ Böckenförde 1978, 561 ff., 566 ff. – ⁴ Grimm 2003, Rn. 1. – ⁵ Vgl. Mohnhaupt 1982, 1 ff.; ders. 1990, 857 f.; Böckenförde 1991, 29 ff. – ⁶ Jellinek 1914, 505. – ⁷ Bolingbroke 1739, 108. – ⁸ Masing/Gosewinkel 2006, II. – ⁹ Paine 1792, 185. – ¹⁰ Hofmann 1990, 310 ff. – ¹¹ Grimm 1988; Huber 1967 ff. (mit sehr weitem V.begriff). – ¹² So etwa Willoweit 2005, § 1 et passim. Zu unterschiedlichen Konzepten eingehend Grothe 2005. – ¹³ Grimm 1989, 634. – ¹⁴ Samwer 1970; Sandweg 1972; Adams 1973. – ¹⁵ Zweig 1909, 2; vgl. auch Masing/Gosewinkel 2006, 13; 'Emanzipation des Subjekts'. – ¹⁶ Böckenförde 1991, 42 ff.; Masing/Gosewinkel 2006, II. – ¹⁷ Badura 1987, 3741. – ¹⁸ Grimm 1988, 12. – ¹⁹ Isensee 2004, Rn. 167. – ²⁰ Zum Hintergrund Hofmann 2004, 157 f. – ²¹ Heller 1934, 270 ff.; Hofmann 1986, 280 ff.; Unruh 2002, 90 ff., 166 f. – ²² Heller 1934, 270 f.; vgl. Kelsen 1925, 253. – ²³ Budge et al. 2007, 83. – ²⁴ Böckenförde 1986; Dreier 2004, Präambel Rn. 51 ff. insb. 64 ff.; Winterhoff 2007, 123 ff. – ²⁵ Wood 1969, 306 ff.; Adams 1973, insb. 19 ff., 68 ff., 121 ff.; Boehl 1997, 24 ff. – ²⁶ Hofmann 2004, 163 f. – ²⁷ Sieyès 1789, 167 f. Näher dazu Hofmann 2003, 406 ff.; Dreier 2004, Präambel Rn. 64 ff. m. w. N. – ²⁸ Badura 1973, 36. – ²⁹ Vgl. Hollerbach 1969, 48; vertiefend Hofmann 1986, 290 ff. – ³⁰ Vattel 1758, Buch I, Kap. III, § 27 und Kap. IV, § 46; dazu Hofmann 1986, 277 f.; ders. 2004, 158 f. – ³¹ Hegel, HW, Bd. 7, § 273 a. E.). – ³² v. Mohl 1859, 131. – ³³ Stourzh 1989, 57; vgl. auch Unruh 2002, 92 ff., 197 ff. – ³⁴ Vattel 1758, Buch I, Kap. III, §§ 33 ff.; dazu Hofmann 1986, 277 ff. – ³⁵ Zitiert bei Zweig 1909, 98. – ³⁶ Rechtsvergleichender Überblick bei Dreier 2006, Art. 79 II Rn. 9 ff.; Winterhoff 2007, 166 ff., 183 ff.; vgl. auch die Beiträge in: Wahl 2008. – ³⁷ Vgl. Dreier 2006, Art. 79 I Rn. 38 ff. – ³⁸ Wahl 1981, 485 ff.; Dreier 1999, 515 ff.; Unruh 2002, 80 ff., 155 ff., 399 ff. – ³⁹ Vgl. Kelsen 1925, 234, 248 ff. – ⁴⁰ Zweig 1909, 92. – ⁴¹ Heun 2003, 267 ff.; Hoffmann-Riem 2003, 269 ff. – ⁴² Wahl 1981, 487. – ⁴³ Treffend Dipper 1975, 488. – ⁴⁴ Kant, AA 6, 237. – ⁴⁵ Vgl. Sieyès 1789, 126. – ⁴⁶ Dreier 2004, Vorb. Rn. 8 ff. – ⁴⁷ Hofmann 2004, 160. – ⁴⁸ Hofmann 1992, 165 ff. – ⁴⁹ So schon Jellinek 1914, 538. – ⁵⁰ Böckenförde 1999, 10; vgl. zur Sache Wahl 2001, 1042; Unruh 2002, 108 ff. – ⁵¹ Schlaich/Koriouth 2007, Rn. 103 ff., 80. – ⁵² Instruktiv Masing/Gosewinkel 2006, 21 ff., 25 ff., 32 ff., 37 ff. – ⁵³ Differenzierend Hecker 2005. – ⁵⁴ Zum folgenden Abschn. vorzüglich Heun 2006, 265 ff. – ⁵⁵ Umfänglich Hilker 2005. – ⁵⁶ Hofmann 2004, 162. – ⁵⁷ Dazu Schmidt 2000, 41 ff., 93 ff. – ⁵⁸ Laband